

(2) Fristen & Termine

Wie insgesamt bei der Digitalisierung ist auch bei den Fristen eine auffällige Verwirrung vorherrschend. Jedenfalls ist es keine einfache Recherche herauszufinden, wann der eHBA nun zwingend vorhanden sein muss. Im Wesentlichen hängt diese Frist wohl davon ab, wann die Nutzung der Komponenten, die seinen Einsatz unabdingbar machen, verpflichtend ist.

Für die Vertragsärzte steht hier vor allem die eAU im Vordergrund. Sie sollte ursprünglich ab dem 1. Januar 2021 elektronisch vom Arzt an die Kasse übermittelt werden müssen. Nach einem geschlossenen Protest aller KVen in diesem Sommer und der Einsicht, dass es wohl tatsächlich unmöglich sei, bei allen Ärzten rechtzeitig alle Komponenten zum Laufen zu bringen, wurde medienwirksam vom BMG zugestimmt, diese Frist auf das vierte Quartal 2021 nach hinten zu verlegen.

Nicht so präsent war in den Medien allerdings die Einschränkung, dass auch der GKV-Spitzenverband dieser Verzögerung zustimmen musste, was er nicht tat. Naturgemäß haben die Kassen ein großes Interesse, die eAU schnellstmöglich zu starten, da sie am meisten davon profitieren.

Auch wenn sich das im Moment nicht 100% verifizieren lässt, scheint der GKV-Spitzenverband einer Verschiebung nur bis zum 30. Juni 2021 zugestimmt zu haben. Damit müssten die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ab dem dritten Quartal 2021 von allen Praxen und MVZ elektronisch übermittelt werden. Dafür ist wiederum der eHBA zwingende Voraussetzung.

Eigentlich. Gleichzeitig bleibt zu bedenken, dass es an anderen Stellen bisher hieß, der eHBA müsse bei jedem Arzt spätestens zum 1.1.2022 einsatzfähig sein – also deutlich später. Dieser offensichtliche Widerspruch - der noch größer ausfällt, betrachtet man das ursprüngliche Einführungsdatum der eAU, den 1.1.2021 – lässt sich vermutlich mit folgendem Nebensatz aus einem Ärzteblattartikel vom 30. Juli 2020 zur eAU erklären.

„Für die sichere Übermittlung benötigen Ärzte zudem einen Dienst für Kommunikation im Medizinwesen (KIM) sowie spätestens ab Januar 2022 für die Signatur einen elektronischen Heilberufsausweis (eHBA). Übergangsweise kann bis dahin bei fehlender Verfügbarkeit des eHBA mit der sogenannten SMCB-Karte signiert werden.“

Quelle: www.aerzteblatt.de/nachrichten/115181/Ministerium-erlaubt-uebergangsfristen-fuer-elektronische-arbeitsunfaehigkeitsbescheinigung

In der Gesamtbetrachtung ist davon auszugehen, dass diese Übergangsregelung zur Nutzbarkeit der SMC-B auch greift, wenn vom GKV-Spitzenverband der 1. Juli 2021 als Start für die eAU durchgesetzt wird. Wir vermuten auch, dass ein solcher ersatzweiser Einsatz der Institutskarte auch bei der Befüllung der ePA angedacht ist, die Ärzte ja ab dem 1.1.2021 vornehmen können sollen. Derzeit ergeben sich daher nach unserem Kenntnisstand folgende Vorgaben:

eAU →
verpflichtend ab Juli 2021
(darf bis Januar 2022 auch mit SMC-B authentifiziert werden)

eRezept →
Einführung im Sommer 2021 | verpflichtend ab Januar 2022

ePA →
ab 01/2021 müssen Kassen eine anbieten und Ärzte können sie mit aktuellen Daten füllen | bis Juni 2021 müssen Ärzte den Nachweis erbringen, dass sie über die erforderlichen Komponenten und Dienste zum Zugriff auf die ePA verfügen



In diesem Kontext derzeitig verbindliche Aussagen zu erhalten, hat sich allerdings als außerordentlich schwierig erwiesen. Bitte erkundigen Sie sich gegebenenfalls bei Ihrer KV und Kammer. Ein früherer Einsatz der eHBA ist im Übrigen – ungeachtet der hier erfolgten Auslotung der äußeren Grenzen - jederzeit möglich.